

Bericht aus der Clearingstelle EEG

Dr.-Ing. Natalie Mutlak / Dr. Nicole Pippke, Berlin*

I. Einleitung

Die Clearingstelle EEG hat im Berichtszeitraum den Hinweis 2013/19¹ zur Messung beim Marktintegrationsmodell, § 33 Abs. 4 EEG 2012² (dazu unter II) sowie mehrere Voten zu Gebäude-Photovoltaikanlagen, § 33 Abs. 3 EEG 2009³ bzw. § 32 Abs. 4 EEG 2012 (dazu unter III) veröffentlicht.

II. Messung beim Marktintegrationsmodell (§ 33 Abs. 4 EEG 2012)

Nach § 33 Abs. 4 EEG 2012 darf Strom aus Photovoltaikanlagen, die dem Marktintegrationsmodell des § 33 Abs. 1 EEG 2012 unterliegen (im Folgenden: „MIM-Anlagen“),⁴ nicht mit Strom aus anderen Anlagen über eine gemeinsame Messeinrichtung abgerechnet werden. Die Clearingstelle EEG hat in ihrem Hinweisverfahren 2013/19 geklärt, was die notwendigen Messeinrichtungen im Sinne von § 13 Abs. 1 in Verbindung mit § 33 Abs. 4 EEG 2012 sind und wie die Abrechnung bei diesen Anlagen vorzunehmen ist. Hintergrund war die in der Praxis herrschende Unsicherheit darüber, was genau mit „Abrechnung über eine gemeinsame Messeinrichtung“ im Sinne des § 33 Abs. 4 EEG 2012 gemeint ist und welche Messkonfigurationen mit dieser Regelung vereinbar sind – insbesondere in Fällen des Zubaus einer MIM-Anlage zu einer oder mehreren nicht dem Marktintegrationsmodell des § 33 Abs. 1 EEG 2012 unterfallenden Photovoltaikanlagen (oder umgekehrt).

Die Clearingstelle EEG hat in ihrem Hinweis 2013/19 zunächst festgestellt, dass bei MIM-Anlagen, die in Überschusseinspeisung betrieben werden, ein PV-Erzeugungszähler für die erzeugte Strommenge sowie ein Zweirichtungszähler (bzw. zwei Einrichtungszähler) für die in das Netz für die allgemeine Versorgung eingespeiste sowie die aus dem Netz bezogene Strommenge für eine hinreichend genaue und transparente Erfassung notwendig sind.⁵

Dabei ist zu beachten, dass die Abrechnung mehrerer MIM-Anlagen über eine gemeinsame Messeinrichtung gemäß § 19 Abs. 2 EEG 2012 möglich ist, auch wenn die Module unterschiedliche Inbetriebnahmedaten aufweisen und damit gegebenenfalls für den in ihnen erzeugten Strom unterschiedliche Vergütungssätze gelten. In diesem Fall ist den einzelnen MIM-Anlagen die Strommenge im Verhältnis der installierten Leistung der einzelnen Photovoltaikanlagen zur installierten Gesamtleistung zuzuordnen.⁶

Für den Fall, dass zu Photovoltaikanlagen, die nicht dem Marktintegrationsmodell unterfallen, MIM-Anlagen hinzugebaut werden (oder umgekehrt), hat die Clearingstelle EEG geklärt, dass immer dann nicht im Sinne des § 33 Abs. 4 EEG 2012 „über eine gemeinsame Messeinrichtung“ abgerechnet und damit nicht gegen § 33 Abs. 4 EEG 2012 verstoßen wird, wenn aufgrund des Messaufbaus die von den jeweiligen Photovoltaikanlagen erzeugten und eingespeisten Strommengen eindeutig und aufgrund von Messdaten ermittelt werden können. In dem Hinweis 2013/19 werden beispielhaft mögliche Messkonstellationen zur mess- und abrechnungstechnischen Erfassung der jeweils erzeugten und eingespeisten Strommengen von MIM- und Nicht-MIM-Anlagen für typische Anwendungsfälle dargestellt. Dies betrifft Installationen mit einer MIM-Anlage und einer in Überschusseinspeisung mit vergütetem Eigenverbrauch betriebenen Bestandsanlage, Installationen mit MIM-Anlagen und Nicht-MIM-Anlagen mit unvergütetem Eigenverbrauch, Installationen mit MIM-Anlagen und Nicht-MIM-Anlagen mit Volleinspeisung und Installationen mit MIM-Anlagen und Nicht-MIM-Anlagen mit registrierender Leistungsmessung.⁷

Nach § 33 Abs. 4 EEG 2012 nicht zulässig ist es, einen Messwert für mehrere Photovoltaikanlagen, die nicht alle dem Marktintegrationsmodell unterfallen, entsprechend der jeweiligen

* Dr.-Ing. Natalie Mutlak ist technische Koordinatorin, Dr. Nicole Pippke ist Mitglied der Clearingstelle EEG in Berlin. Die Clearingstelle EEG ist die vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit errichtete neutrale Einrichtung zur Klärung von Streitigkeiten und Anwendungsfragen des EEG.

- 1 Clearingstelle EEG, Hinweis vom 22. 11. 2013 – 2013/19, abrufbar unter www.clearingstelle-eeg.de/hinwv/2013/19.
- 2 „Gesetz für den Vorrang Erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz – EEG)“ vom 25. 10. 2008 (BGBl. 2008 I, 2074 ff.), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 20. 12. 2012 (BGBl. 2012 I, 2730), nachfolgend bezeichnet als „EEG 2012“.
- 3 „Gesetz für den Vorrang Erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz – EEG)“ vom 25. 10. 2008 (BGBl. 2008 I, 2074 ff.) in der bis zum 31. 12. 2011 geltenden, zuletzt durch Art. 13 Abs. 2 des Gesetzes vom 28. 7. 2011 (BGBl. 2011 I, 1634) geänderten Fassung, nachfolgend bezeichnet als „EEG 2009“.
- 4 Zu dem Anwendungsbereich des Marktintegrationsmodells gemäß § 33 EEG 2012 vgl. Clearingstelle EEG, Hinweis vom 21. 3. 2013 – 2012/30, abrufbar unter www.clearingstelle-eeg.de/hinwv/2012/30, siehe auch REE 2013, 132 f.
- 5 Vgl. Clearingstelle EEG, Hinweis vom 22. 11. 2013 – 2013/19 [Anhang 3.3, Abbildung 2, links], abrufbar unter www.clearingstelle-eeg.de/hinwv/2013/19.
- 6 Vgl. Clearingstelle EEG, Hinweis vom 22. 11. 2013 – 2013/19 [Anhang 3.3, Abbildung 2, rechts], abrufbar unter www.clearingstelle-eeg.de/hinwv/2013/19.
- 7 Vgl. Clearingstelle EEG, Hinweis vom 22. 11. 2013 – 2013/19 [Abschnitte 2.3.1 bis 2.3.4 sowie die Schaltbilder in den Anhängen 3.4 bis 3.7], abrufbar unter www.clearingstelle-eeg.de/hinwv/2013/19.

Anlagenleistung im Sinne des § 19 Abs. 2 EEG 2012 aufzuteilen. In einem solchen Fall verringerte sich der Vergütungsanspruch bis zum Ablauf des ersten Kalendermonats, der auf die Beendigung des Verstoßes folgt, für den gesamten Strom, der über die gemeinsame Messeinrichtung abgerechnet wird, gemäß § 33 Abs. 4 Satz 2, Abs. 2 Satz 2 EEG 2012 auf den Marktwert „MWSolar(a)“.

III. Gebäude-Photovoltaikanlagen

Die Clearingstelle EEG hat in den Votumsverfahren 2013/44⁸, 2013/30⁹, 2012/20¹⁰ und 2013/80¹¹ geklärt, ob für den jeweils erzeugten und ins Netz eingespeisten Strom ein Anspruch auf die sog. „Gebäudevergütung“ gemäß § 33 Abs. 1 EEG 2009 bzw. § 32 Abs. 2 EEG 2012 besteht, insbesondere ob es sich bei den jeweiligen baulichen Anlagen, auf denen die Photovoltaikanlagen installiert sind, um Gebäude im Sinne von § 33 Abs. 3 EEG 2009 bzw. § 32 Abs. 4 Satz 1 EEG 2012 handelt. Dabei wurden jeweils die im Hinweis 2011/10¹² der Clearingstelle EEG entwickelten Prüfkriterien auf den konkreten Fall angewendet.

Im Votumsverfahren 2013/44 entschied die Clearingstelle EEG, dass die verfahrensgegenständlichen Carports, auf denen die Module angebracht sind, keine Gebäude im Sinne von § 33 Abs. 3 EEG 2009 sind. Die Würdigung aller Umstände unter Einbeziehung zeitlicher, baulich-konstruktiver, ökonomischer und sonstiger Indizien ergab nicht, dass die Carports vorrangig dazu bestimmt sind, dem Schutz von Sachen zu dienen, weil sie auch unabhängig von den Photovoltaikanlagen zu dem geltend gemachten Zweck der Parkraumbewirtschaftung errichtet und genutzt worden waren. Insbesondere war nicht nachgewiesen worden, dass überhaupt mit einer Parkraumbewirtschaftung begonnen wurde, und erschien eine solche Parkraumbewirtschaftung aufgrund der geringen Abstände zwischen der Umzäunung des zur PV-Stromerzeugung genutzten Geländes und den zur Einfahrt geeigneten Pfosten („Garageneinfahrt“) nicht durchführbar.

Auch im Votumsverfahren 2013/30 entschied die Clearingstelle EEG, dass im konkreten Fall kein Anspruch auf die Gebäudevergütung besteht. Dabei ging es um 27 etwa 100 Meter lange und 4 Meter breite „Schattengewächshäuser“ (vom Anspruchsteller auch „Pflanzenschutzcarports“ genannt), die auf einer Ackerfläche errichtet werden und dem Schutz der darunter anzubauenden Früchte (Blumen und Kürbisse) vor Platzregen, Hagel und Sonnenbrand dienen sollten. Bei Würdigung aller Umstände war nicht ersichtlich, dass die Konstruktionen auch unabhängig von den Photovoltaikanlagen errichtet und genutzt worden wären. Vielmehr war davon auszugehen, dass die Bauwerke vorrangig der Solarstromerzeugung dienen sollten und die gartenbauliche Nutzung lediglich untergeordneter Zweck ist. Maßgebend war dabei insbesondere, dass nicht hinreichend dargelegt wurde, dass die Bauwerke überhaupt funktional (auch) darauf ausgerichtet sind, die darunter anzubauenden Früchte vor einer Beeinträchtigung oder Verschlechterung zu bewah-

ren, und dass ihre rentable Nutzung auch unabhängig von den Photovoltaikanlagen möglich ist.

Im Votumsverfahren 2012/20 bejahte die Clearingstelle EEG hingegen einen Anspruch auf die Gebäudevergütung bei Photovoltaikanlagen, die auf Holzlagerregalen angebracht sind. Nach Würdigung aller Umstände ging die Clearingstelle EEG davon aus, dass die verfahrensgegenständlichen Konstruktionen den Minmaleigenschaften eines Gebäudes gemäß dem Hinweis 2011/10 entsprechen. Dass die Holzlagerregale nur eine Überdachung, jedoch keinen seitlichen Schutz aufweisen, steht der Gebäudeeigenschaft nicht entgegen, denn sie erfüllen ohne Weiteres die ihnen im Hauptzweck zugeordnete Funktion, das darin lagernde Schnittholz vor Sonne und Durchnässung zu schützen und gleichzeitig einen Winddurchgang zur optimalen Trocknung zu ermöglichen.

Auch im Votumsverfahren 2013/80 ging die Clearingstelle EEG im Ergebnis davon aus, dass es sich bei den verfahrensgegenständlichen Carports auf dem Gelände einer gemeindlichen Sportanlage um Gebäude im Sinne des § 33 Abs. 3 EEG 2009 handelt. Insbesondere war hinreichend plausibel dargelegt worden, dass die Carports vorrangig zu dem Zweck errichtet worden waren, die von der Gemeinde gewünschten überdachten Parkplätze zu schaffen, um die Attraktivität der Sportanlage sowie einer in unmittelbarer Nähe gelegenen Veranstaltungshalle für Besucher zu steigern. Diese vorrangige Zweckbestimmung ergab sich auch aus der im Hinblick auf den Solarstromertrag nicht optimalen Höhe, Größe und Ausrichtung der Dachflächen im konkreten Fall.

8 Clearingstelle EEG, Votum vom 10.9.2013 – 2013/44, abrufbar unter www.clearingstelle-eeg.de/votv/2013/44.

9 Clearingstelle EEG, Votum vom 15.8.2013 – 2013/30, abrufbar unter www.clearingstelle-eeg.de/votv/2013/30.

10 Clearingstelle EEG, Votum vom 1.8.2013 – 2012/20, abrufbar unter www.clearingstelle-eeg.de/votv/2012/20.

11 Clearingstelle EEG, Votum vom 5.12.2013 – 2013/80, abrufbar unter www.clearingstelle-eeg.de/votv/2013/80.

12 Clearingstelle EEG, Hinweis vom 16.12.2011 – 2011/10, abrufbar unter www.clearingstelle-eeg.de/hinwv/2011/10.

Rundbrief der Clearingstelle EEG

Die Clearingstelle EEG informiert über ihre Tätigkeit auch in ihrem Rundbrief.

Bestellungen unter:
www.clearingstelle-eeg.de